

Hinweise und Erläuterungen zum Sozialhilfeantrag

- Für Ihre Unterlagen -

Allgemeines zu Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, die generell nachrangig gewährt wird. Für die Unterbringung in einem Pflegeheim kann Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch beantragt werden.

Sozialhilfe wird grundsätzlich als nicht zurück zu zahlende Leistung gewährt, tritt jedoch erst ein, wenn einem Sozialhilfeträger die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief).

Allerdings erhält nur derjenige Sozialhilfeleistungen, der nicht in der Lage ist, sich durch den Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst zu helfen und alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gehören ebenfalls zur Selbsthilfe. Wurden Unterhaltsansprüche nicht bereits selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen (Kinder, geschiedene Ehegatten) durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das Sozialamt gemäß § 93 Abs. 8 in Verbindung mit § 93 b Abgabenordnung befugt, beim Bundeszentralamt für Steuern Kontostammdaten abzurufen, wenn eigene Ermittlungen nicht zum Ziel geführt haben bzw. keinen Erfolg versprechen.

Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialamtes gekauft oder bestellt wurden.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden. Soweit ein Sozialhilfeanspruch besteht, wird dieser durch direkte Auszahlung an die Pflegeeinrichtung befriedigt. Die Sozialhilfe wird nach dem Nettoprinzip gewährt, das heißt, dass nur die Kosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, die nach Abzug des Einkommens und der Pflegekassenleistung verbleiben.

Nach dem Tod einer leistungsberechtigten Person können Erben in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

Erstattung zu Unrecht erhaltener Sozialhilfeleistungen

Sollten aufgrund falscher oder fehlender Angaben Sozialhilfeleistungen zu Unrecht bewilligt worden sein, sind diese zu erstatten.

Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (z.B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht) herbeigeführt haben.

Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht. **Auch der Versuch ist strafbar!** Vgl. folgenden Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 263 Betrug

- (1) *Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*
- (4) *§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.*
- (5) *Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).*

Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken, Versicherungen, Notare, Gerichte, Rechtsanwälte, Kranken- und Pflegekassen etc.), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können.

Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel

Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Die Nicht-Aufklärbarkeit eines Sachverhaltes geht zu Lasten des Antragstellers.

Datenerhebung und Datenschutz

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a „Datenerhebung“, § 67 b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Kreissozialamt Viersen zur Verfügung.